KL-Rat-Info Bremer VHS 10/2025

Herausgegeben vom Kursleitendenrat (KLR) der Bremer VHS - die Interessenvertretung der freiberuflichen VHS-Dozent/innen:
Homepage: ***www.vhs-dozenten-hb.de*** ***Mail :*** ***info@vhs-dozenten-hb.de***

Liebe Bremer VHS-Kolleg*innen,

der neue Bremer VHS-Kursleitendenrat ist gewählt und hat seine Arbeit aufgenommen. Es gibt viele Themen, über die wir informieren müssen:

1. die von der VHS verlangte **„Zustimmungserklärung gemäß §127 SGB IV“**
2. den neuen **„Übungsleiter-Freibetrag“** bei den Steuern
3. die **Rentenversicherungspflicht-Grenze** für selbstständige Lehrkräfte
4. die **Umsatzsteuerbefreiung** für VHS-Kurse
5. die sogenannte **„Aktivrente“** für erwerbstätige Altersrentner
6. gewerkschaftliche **Rechtsberatung und Rechtsschutz** bei Konflikten
7. was bedeutet das **„Sondervermögen Infrastruktur“** für die VHS?

1.) „Zustimmungserklärung gemäß §127 SGB IV“

Mittlerweile dürften viele Bremer VHS-Kursleitenden die Mail von der VHS erhalten haben, in der eine Zustimmung der VHS gefordert wird, dass die Tätigkeit „für die VHS bis zum 31.12.2026 eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 127 Abs.1 SGB IV“ ist.

Wieso verlangt die Bremer VHS diese „Zustimmungserklärung“?
Wie schon wiederholt von uns berichtet, sind in Folge des sogenannten Herrenberg-Urteils (eine Musikschul-Lehrerin erreichte, dass ihre bisherige Honorartätigkeit gerichtlich als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmertätigkeit anerkannt wurde) von der Deutschen Rentenversicherung die Kriterien für die sogenannten Statusfeststellungs-Verfahren (ob es sich um eine selbstständige Honorartätigkeit oder um eine sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerbeschäftigung handelt) verschärft worden.

In der Folge gab es bei Volkshochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen eine große Verunsicherung, weil eine Anerkennung von bisherigen Honorarkräften als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmende für die Auftraggeber/Arbeitgeber ein großes finanzielles Risiko (drohende Nachzahlungen von Rentenversicherungsbeiträgen) darstellte und von vielen auch als existenzgefährdend angesehen wurde. Daraufhin hat der Bundestag im Januar 2025 eine Gesetzesänderung (§ 127 SGB IV) verabschiedet, die den Volkshochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen eine Frist bis zum 31.12.2026 bietet, neue – dem Herrenbergurteil und den Anforderungen der Rentenversicherung entsprechende – gesetzeskonforme Beschäftigungsformen zu entwickeln und umzusetzen.

Was bedeutet diese Zustimmungserklärung?
Diese „Schonfrist“ setzt voraus, dass die Honorar-Lehrkräfte ausdrücklich zustimmen, dass sie bis Ende 2026 davon ausgehen, dass es sich bei ihrer VHS-Tätigkeit um eine selbstständige Tätigkeit als Lehrkraft handelt.
Es ist also ausdrücklich **keine Änderung ihrer Beschäftigungsbedingungen** sondern „nur“ eine ausdrückliche Bestätigung ihrer Tätigkeit als selbstständige VHS-Lehrkraft.
Dennoch ist damit ein **Verzicht auf potentielle Rechte** verbunden: sollte die Rentenversicherung bei einer zukünftigen Statusfeststellung entscheiden, dass die Kriterien des Herrenbergurteils auch auf bestimmte VHS-Dozent*innen zutreffen (die Beschäftigungsbedingungen an Musikschulen und Volkshochschulen sind nicht identisch), gehen die Kolleg*innen, die die Zustimmungserklärung unterschrieben haben, leer aus – die VHS ist dann nicht verpflichtet, die kompletten RV-Beiträge bis Ende 2026 an die Rentenversicherung nachzuzahlen.
Allerdings ist die VHS auch nicht verpflichtet, denjenigen, die die Zustimmung verweigern, neue Verträge zu geben. Für die allermeisten Kolleg*innen ist das wahrscheinlich ein erheblich größeres Risiko als der Verzicht auf mögliche (aber nicht sichere) Rechte bis Ende 2026. Insofern ist die Unterzeichnung der Zustimmungserklärung in der Regel sicher angemessen und sinnvoll – jedoch muss jede*r diese Entscheidung für sich selbst abwägen.

Bundesweit werden diese Zustimmungserklärungen schon seit dem Frühjahr an sehr vielen Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen eingesetzt und sind formalrechtlich nicht zu beanstanden. Rechtlich zulässig ist es aber nicht,

die Zustimmung über den 31.12.2026 hinaus zu verlangen - wie es leider einzelne andere Einrichtungen versuchen. Sollte dies der Fall sein, empfehlen wir den betroffenen Kolleg*innen unbedingt die Rechtsberatung und den Rechtsschutz ihrer Gewerkschaft GEW oder ver.di in Anspruch zu nehmen.

2.) **„Übungsleiter-Freibetrag“**

Nach **§ 3 Nr.26 Einkommensteuergesetz** gibt es für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten (nicht mehr als 1/3 einer Vollzeittätigkeit) einen von der Einkommensteuer befreiten sogenannten „Übungsleiter-Freibetrag“. Dieser betrug lange Zeit 2.400€/Jahr und ist inzwischen auf **3.000€/Jahr** angehoben worden. Er gilt auch für VHS-Kursleitende (bei **maximal 8-10 Unterrichtsstunden/Woche**). Der Übungsleiter-Freibetrag kann in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

3.) **Rentenversicherungspflicht-Grenze**

Nach § 165 Abs.1 Nr.1.SGB IV unterliegen selbstständige Lehrkräfte der Rentenversicherungspflicht, wenn ihr entsprechendes Arbeitseinkommen mindestens das Zwölffache der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Geringfügigkeitsgrenze („Minijob“) beträgt. Für 2025 bedeutet dies ab 556 €/Monat bzw. 6.672€/Jahr Honorar (2024: 6.456€) besteht Rentenversicherungspflicht.

4.) **Umsatzsteuerbefreiung**

Ab 1.1.2025 gilt für „Kleinunternehmer“ (das gilt auch für solo-selbstständige Honorar-Lehrkräfte) eine Grenze von 25.000 € (vorher 22.000€) bis zu der eine Befreiung von der allgemeinen Umsatzsteuerpflicht beantragt werden kann. Unabhängig davon gilt bisher für die Volkshochschulen als gemeinnützigen Bildungseinrichtungen eine grundsätzliche Umsatzsteuerbefreiung.
Auch für selbstständige Lehrkräfte gilt unabhängig von der „Kleinunternehmerregelung“ eine Umsatzsteuerbefreiung für nach § 4 Nr.21 UStG anerkannte Kurse im Sinne einer Bildungsleistung. Dies gilt für selbstständige Lehrer an einer Hochschule, sowie an öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen wie Schulen und

Volkshochschulen. Die VHS hat darüber eine Bescheinigung auszustellen. Der KLR hat die Bremer VHS aufgefordert, dies den Kolleg*innen zukünftig allgemein oder in den Honorarverträgen unaufgefordert zu bescheinigen.

5.) „Aktivrente“ für VHS-Dozent*innen in Altersrente?

Die Bundesregierung hat unter der Bezeichnung „Aktivrente“ eine Steuerbefreiung für bis zu 2.000€ Erwerbseinkommen bei Altersrentnern beschlossen. Diese Steuerbefreiung gilt ab 1.1. 2026, aber nur für Rentner*innen, die dann mindestens 66 Jahre und 4 Monate alt sind und über ihre individuelle Altersgrenze hinaus als Arbeitnehmer*innen arbeiten. Erwerbseinkommen von Selbstständigen – also auch VHS-Dozent*innen – sind von der Steuerbefreiung ausgenommen.

6.) Rechtsberatung und Rechtsschutz

In den letzten Monaten haben sich sehr viele VHS-Kolleg*innen mit Problemen und Konflikten z.B. bezüglich Honorarverträgen und Kursausfällen wegen erhöhter Mindest-Teilnehmenden-Zahlen u.a. beim VHS-Kursleitendenrat gemeldet. Wir können selbstverständlich die Kolleg*innen über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren – haben aber nicht die oft notwendige juristische Fachkenntnis. Daher müssen wir die Kolleg*innen oft an die Rechtsberatung und den wichtigen Rechtsschutz der zuständigen Gewerkschaften GEW und ver.di verweisen. Dieser gilt allerdings nur für Gewerkschaftsmitglieder, die diese Leistungen über ihre Beiträge finanzieren. Daher weisen wir alle VHS-Kolleg*innen noch einmal dringend auf die Wichtigkeit der Gewerkschaftsmitgliedschaft hin – damit sie gewerkschaftliche Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen können und im Konfliktfall nicht alleine dastehen! Wir können das nur empfehlen.
Der Eintritt in die Gewerkschaft ist möglich bei GEW und ver.di direkt – oder über den Bremer VHS-Kursleitendenrat: info@vhs-dozenten-hb.de .

7.) „Sondervermögen Infrastruktur“

Was hat das sogenannte „Sondervermögen Infrastruktur“ mit unseren Beschäftigungsbedingungen an der Bremer VHS zu tun? Möglicherweise sehr viel – warum wird im Folgenden erläutert:

Der Bundestag hat Anfang dieses Jahres mit großer Mehrheit die Einrichtung eines „Sondervermögens Infrastruktur“ in Höhe von insgesamt 500 Milliarden € zur Sanierung und Modernisierung der maroden Infrastruktur in Deutschland beschlossen. Davon gehen 100 Milliarden an die Bundesländer, die davon rund die Hälfte an die Kommunen geben sollen. Für das Land Bremen bedeutet das entsprechend der Bevölkerungszahlen 900 Millionen €, davon **rund 300 Millionen für die Stadtgemeinde Bremen.**

Das sind nicht unerhebliche Summen zur Unterstützung der stadtbremischen Infrastruktur. Unter Infrastruktur wird in der allgemeinen Diskussion oft nur die technische Infrastruktur verstanden: Brücken, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Gebäude u.ä.
Was oft vergessen wird, ist die immaterielle Infrastruktur wie z.B. die Volkshochschulen mit ihren notwendigen Integrationsangeboten sowie politischen, allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsangeboten für die Stadtgesellschaft.
Aber: **Wir sind Infrastruktur!**
Daher ist es wichtig und angemessen, dass wir die Stabilisierung und Stärkung der Bremer Volkshochschule als kommunaler Infrastruktur fordern.
Wegen der schwierigen Rahmenbedingungen hat die Bremer VHS in den letzten Jahrzehnten als Bremer Eigenbetrieb einen millionenschweren Verlust erwirtschaftet, der trotz der gesetzlichen Verpflichtung auf Grund der Haushaltsnotlage von der Stadtgemeinde Bremen nur teilweise ausgeglichen wurde. **Zur Stabilisierung, Stärkung und Modernisierung der Bremer VHS und ihrer personellen Infrastruktur (Honorarkräfte und Arbeitnehmende) ist es notwendig mit Geldern des kommunalen Sondervermögen Infrastruktur**

- **die vergangenen Verluste der Bremer VHS komplett auszugleichen,**
- **die bisherigen und zukünftigen Verpflichtungen der Bremer VHS und des Senators für Kultur zur sozialen Absicherung und zu den vereinbarten Mindesthonorarerhöhungen aus der VHS-Rahmenvereinbarung zu finanzieren,**
- **eventuelle Risiken aus dem Herrenberg-Urteil und zur Statusfeststellung von VHS-Dozent*innen aufzufangen,**
- **eine Anschubfinanzierung für wichtige Projekte integrativer und stadtteilbezogener kommunaler Weiterbildung durch die VHS zu leisten.**

Es ist wichtig, dass jede*r Einzelne in Gesprächen, Leserbriefen usw. mit Kurs-Teilnehmenden, Medien, Bürgerschaftsabgeordneten, Parteien seine Stimme erhebt für die VHS als wichtige kommunale Infrastruktur!
Bitte informiert auch den KLR dazu.

Mit kollegialen Grüßen

Euer VHS-Kursleitendenrat

KL-Rat-Info Bremer VHS 10/2025

Herausgegeben vom Kursleitendenrat (KLR) der Bremer VHS - die Interessenvertretung der freiberuflichen VHS-Dozent/innen:
Homepage: ***www.vhs-dozenten-hb.de*** ***Mail:*** ***info@vhs-dozenten-hb.de***